

ELISABETH HERZOG

# DAF-Repetitorium zum Grundkurs II im Bürgerlichen Recht

20. Juli 2021

# Willkommen zum Repetitorium zum Grundkurs II im Bürgerlichen Recht der DAF!

Unterlagen werden im Anschluss auf der Homepage (<https://www.daf-goettingen.de/service/>) der DAF zur Verfügung gestellt!

Dozentin: **Elisabeth Herzog** ([elisabeth.herzog@jura.uni-goettingen.de](mailto:elisabeth.herzog@jura.uni-goettingen.de))

wiss. Mit. bei Prof. Dr. Wiebe, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Medien- und Informationsrecht

# Tipps für die Klausur

- ✓ Bis zur Klausur: nicht auf Skripte bekannter Repetitorien stürzen, sondern vor allem selbständig Fälle durcharbeiten und die Musterlösungen lesen! Geeignete Fälle finden sich in Zeitschriften wie JuS und JA
- ✓ Spätestens ab dem Abend vor der Klausur nicht mehr lernen – dann ist eh nichts mehr zu reißen
- ✓ Arbeitsplatz rechtzeitig vorbereiten, Verbindung zum Internet sicherstellen, Backup-Plan haben, für den Notfall die Nummer des Studienbüros parat haben
- ✓ Nach Download der Klausur erst nochmal tief durchatmen, Sachverhalt in Ruhe lesen, nochmal lesen und erst dann markieren. Lösungsskizze erstellen und dabei auf die Zeiteinteilung achten – es muss noch genug Zeit zum Runterschreiben bleiben!
- ✓ Verwenden Sie Zwischenüberschriften und machen Sie Absätze, denken Sie an „Wer A sagt, muss auch B sagen!“ und halten Sie die Reihenfolge (Röm. Großbuchstaben (A...), röm. Ziffern (I...), arab. Ziffern (1...), röm. Kleinbuchstaben (a)...), doppelte röm. Kleinbuchstaben (aa)...), arab. Ziffern in Klammern ((1)...) – weiter als diese Ebene sollten Sie es nicht treiben)
- ✓ Laden Sie die Klausur rechtzeitig hoch
- ✓ Sollten Sie feststellen, dass Sie unter Prüfungsangst leiden, suchen Sie sich Hilfe!

# Zur Fallbearbeitung

## Grundfall

Kiara (K) begibt sich am 6.7.21 zu „Vianas Haushaltsgeräte“, um einen neuen Kühlschrank für die Küche ihrer Werbeagentur zu kaufen. Zur Wahl stehen zwei Kühlschränke der Marke Frost: das Vorjahresmodell mit der Bezeichnung AVE 20 und das aktuelle Modell mit der Bezeichnung AVE 21. Obwohl V darauf hinweist, dass sie derzeit keinen AVE 21 mehr auf Lager hat und die nächste Lieferung erst am 12.7.21 zu erwarten ist, entscheidet sich K für einen AVE 21 für 300 €. Da K kein Auto hat und noch niemanden in der Stadt kennt, der ihr helfen könnte, den Kühlschrank zu transportieren, bittet sie V darum, den Kühlschrank am 14.7.21 zwischen 16-17 Uhr in die Agentur zu liefern. V erklärt, dass normalerweise ihre Kunden selbst zusehen müssten, wie sie die Waren abholen, aber aus Verständnis für die Situation der K willigt sie dennoch ein; der Kühlschrank sei ja so klein, dass er in ihren privaten Pkw passe.

V beauftragt am 14.7.21 Georg (G), der die Partnerwerkstatt der V betreibt und zu Reparaturzwecken gelegentlich Geräte bei V abholt bzw. zu ihr zurück transportiert, zwischen 16-17 Uhr den Kühlschrank mit dem Auto der V zu K zu bringen. G klingelt um 16:35 Uhr an der Werbeagentur der K, diese öffnet jedoch nicht; auch auf ein zweites Klingeln um 16:40 Uhr hin passiert nichts: K hat den Liefertermin ganz vergessen und ist derweil selbst bei einem Kunden. G macht sich daraufhin unverrichteter Dinge wieder auf den Heimweg, kommt allerdings nicht weit, da ihm an der nächsten Kreuzung Dietmar (D) mit voller Wucht seitlich ins Heck fährt; der Kühlschrank wird dabei komplett zerstört und das Auto der V muss für 2.000 € in der Werkstatt repariert werden.

Aufgabe 1: Hat K einen Anspruch gegen V auf Übergabe und Übereignung eines/des Kühlschranks?

Aufgabe 2a: Hat V einen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung?

Aufgabe 2b: Ändert sich etwas, wenn K den Kühlschrank privat für ihre Wohnung kaufen möchte und D dem G ins Heck fährt, weil G leicht fahrlässig mitten auf der Kreuzung den Motor des ihm nicht so vertrauten Autos der V abwürgt?

Aufgabe 3: Hat V im Ausgangsfall einen Anspruch gegen K auf Schadensersatz für die Reparaturkosten in Höhe von 2.000 € aus § 280 I BGB?

A. Aufgabe 1: Anspruch der K gegen V auf Übergabe und Übereignung eines Kühlschranks aus § 433 I 1 BGB

K könnte einen Anspruch haben gegen V auf Übergabe und Übereignung eines Kühlschranks gem. § 433 I 1 BGB.

I. Anspruch entstanden

Kaufvertrag über einen Kühlschrank der Marke Frost, Modell AVE 21, zum Preis von 300 € zwischen K und V (+)

II. Anspruch nicht untergegangen

Unmöglichkeit nach § 275 I BGB?

<b>§ 275 I Alt. 1 &amp; Alt. 2 BGB</b>	<b>Subj. &amp; obj. Unmöglichkeit = absolute Unmöglichkeit</b>
<b>§ 275 II BGB</b>	<b>Einrede der praktischen / faktischen Unmöglichkeit</b>
<b>§ 275 III BGB</b>	<b>Einrede der persönlichen Unmöglichkeit</b>

1. Art der Schuld (Stück- / Gattungsschuld)

Bei Stückschuld Unmöglichkeit durch Untergang der geschuldeten Sache

Bei Gattungsschuld Unmöglichkeit entweder durch Untergang der gesamten Gattung oder bei Untergang nach Konkretisierung zu Stückschuld

Hier: nicht ein ganz bestimmter Kühlschrankschrank ist geschuldet, sondern irgendein Kühlschrank der Marke Frost, Modell AVE 21 → zunächst Gattungsschuld, Gattung existiert noch

## 2. Konkretisierung gem. § 243 II BGB spätestens im Unfallzeitpunkt?

Zeitpunkt der Konkretisierung richtet sich danach, ob es sich um eine Hol-, Schick- oder Bringschuld handelt

Holschuld	Schickschuld	Bringschuld
Gesetzlicher Regelfall		
Leistungs- und Erfolgsort liegen beide beim Schuldner	Leistungsort liegt beim Schuldner, Erfolgsort beim Gläubiger	Leistungs- und Erfolgsort liegen beide beim Gläubiger
Leistungshandlung = Aussonderung einer Sache mittlerer Art und Güte durch:		
Bereitstellung zur Abholung und regelmäßig Aufforderung zum Abholen	Sachgemäße Verpackung und Übergabe an eine sorgfältig ausgewählte Transportperson	Ordnungsgemäßes Angebot beim Gläubiger

Übergang der Preisgefahr bei Leistungshandlung

Grds. Holschuld im Geschäft der V, hier aber (-); Auslegung: V möchte nicht für Gefahren der Leistungserbringung bei K eintreten → Schickschuld

V müsste den Kühlschrank sachgemäß verpackt und an eine ausgewählte Transportperson übergeben haben (+)

Konkretisierung im Zeitpunkt des Unfalls (+)

### 3. Zwischenergebnis

Konkretisierung auf den im Auto befindlichen Kühlschrank, daher Untergang der geschuldeten Leistung – Unmöglichkeit gem. § 275 I Alt. 2 BGB (+)

### III. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf Lieferung des Kühlschranks gegen V.

B. Aufgabe 2a: Anspruch der V gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB  
V könnte einen Anspruch haben gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB.

I. Anspruch entstanden – s.o. (+)

II. Anspruch nicht untergegangen

1. Grundsatz: Untergang des Gegenleistungsanspruchs bei Unmöglichkeit nach § 275 BGB gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB

Unmöglichkeit gem. § 275 I Alt. 2 BGB liegt vor – s.o.



## 2. Anspruchserhaltung nach § 447 I BGB

a) Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort

! Gemeint ist nach ganz h. M. das Auseinanderfallen des Leistungs- und des Erfüllungsorts, nicht, dass die Ware von Ort X an Ort Y versendet werden müsste!

b) auf Verlangen des Käufers

c) Auslieferung an eine Transportperson

d) zufälliger Untergang

e) typische Transportgefahr

## 3. Zwischenergebnis: Versendungskauf § 447 I BGB (+)

### III. Ergebnis

V hat weiterhin einen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB.

C. Aufgabe 2b: Anspruch der V gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

V könnte einen Anspruch haben gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB.

I. Anspruch entstanden – s.o. (+)

II. Anspruch nicht untergegangen

1. Grundsatz: Untergang des Gegenleistungsanspruchs bei Unmöglichkeit nach § 275 BGB gem. § 326 I 1 Hs. 1 BGB

Unmöglichkeit gem. § 275 I Alt. 2 BGB liegt vor – s.o.

2. Anspruchserhaltung nach § 447 I BGB

Anwendungsausschluss des § 447 I BGB nach § 475 II BGB? Voraussetzung:

Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB

a) K = Verbraucherin, § 13 BGB:

„Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.“

b) V = Unternehmerin, § 14 I BGB:

„Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

c) Kaufvertrag über eine bewegliche Sache (+)

d) § 475 II BGB: Frachtführer nicht von K beauftragt (+)

e) Zwischenergebnis: § 447 I BGB nicht anwendbar!

### 3. Anspruchserhaltung nach § 326 II 1 Hs. 2 BGB

#### a) Annahmeverzug der K nach § 293 BGB

aa) ordnungsgemäßes Angebot: am rechten Ort zur rechten Zeit,  
tatsächliches Angebot nach § 294 BGB (+)

bb) Nichtannahme durch K (+)

#### b) Untergang nicht durch V zu vertreten

aa) G als Erfüllungsgehilfe der V i. S. d. § 278 S. 1 BGB

Def.: Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen  
Pflichtenkreis tätig wird.

bb) Verschulden des G?

Verschuldensmaßstab § 300 I BGB: während des Annahmeverzugs nur Vorsatz und grobe  
Fahrlässigkeit – G war leicht fahrlässig

c) Zwischenergebnis: Voraussetzungen der Anspruchserhaltung nach § 326 II  
1 Hs. 2 BGB liegen vor

III. Ergebnis

V hat auch in dieser Konstellation einen Anspruch gegen K auf Kaufpreiszahlung gem. § 433  
II BGB

D. Aufgabe 3: Anspruch der V gegen K auf Schadensersatz in Höhe von 2.000 € aus § 280 I BGB

V könnte einen Anspruch haben gegen K auf Schadensersatz für die Reparaturkosten in Höhe von 2.000 € aus § 280 I BGB.

I. Schuldverhältnis (+)

II. Pflichtverletzung: Annahmeverzug (+)

III. Vertretenmüssen (des Annahmeverzugs!) (+)

IV. Kausaler Schaden

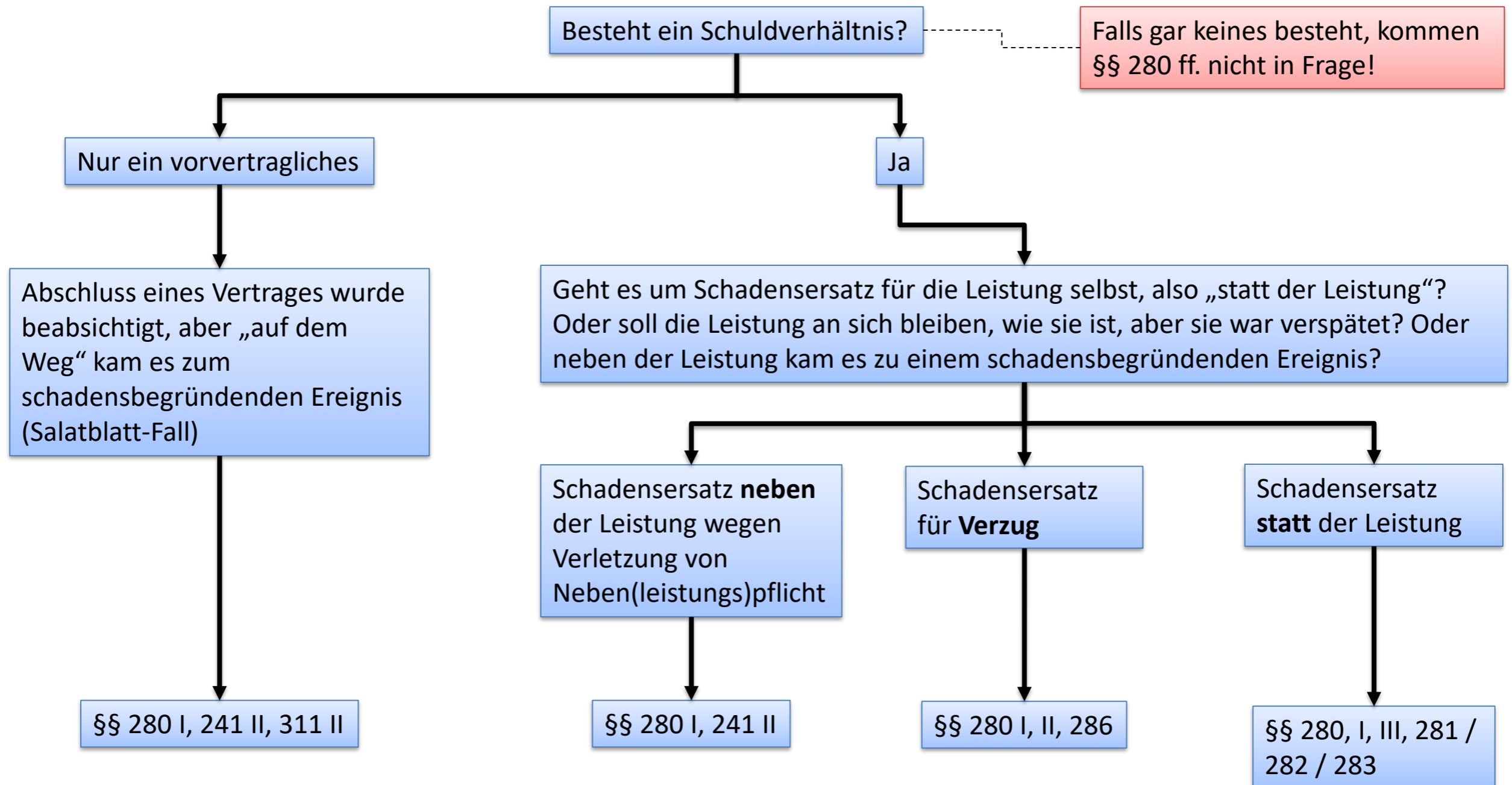
Schaden (+)

Kausalität (-)

V. Ergebnis

V hat keinen Anspruch gegen K auf Schadensersatz für die Reparaturkosten in Höhe von 2.000 € aus § 280 I BGB.

## Gedankliches Vorgehen beim Schadensersatz aus §§ 280 ff. BGB:



## Abwandlung 1

K hat sich entschlossen, den AVE 20 zu kaufen, verspricht sich jedoch und sagt: „Ich nehme dann den AVE 21!“ Bei Lieferung drückt K dem G daraufhin 250 € in die Hand, damit G diese der V übermittelt. Der Irrtum fällt erst auf, als V sich am nächsten Morgen bei K meldet und Zahlung der restlichen 50 € fordert. K erklärt daraufhin, dass sie den AVE 21 nicht haben möchte und verlangt ihr Geld zurück. V hat allerdings die 250 € der K bereits als Wechselgeld an einen anderen Kunden ausgezahlt. V fragt, welche Ansprüche sie gegen K hat, um entweder den Kaufpreis zu bekommen oder den Kühlschrank zurück zu bekommen.

Aufgabe 4: Wie ist die Rechtslage?

## Aufgabe 4

E. Anspruch der V gegen K auf Zahlung des restlichen Kaufpreises aus § 433 II BGB

V könnte einen Anspruch haben gegen K auf Zahlung des restlichen Kaufpreises aus § 433 II BGB. Kaufvertrag (+), aber Auslegung der Aussage der K, sie wolle den AVE 21 nicht und ihr Geld zurück, nach §§ 133, 157 BGB: Anfechtung aufgrund Erklärungsirrtums gem. § 119 I Alt. 2 BGB, Anfechtungserklärung § 143 BGB (+), Anfechtungsfrist §§ 121, 124 BGB (+), daher Nichtigkeit ex tunc → Ergebnis: V hat keinen Anspruch gegen K auf Zahlung des restlichen Kaufpreises aus § 433 II BGB.

F. Anspruch der K gegen V auf Herausgabe der gezahlten 250 € aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

K könnte einen Anspruch haben gegen V auf Herausgabe der gezahlten 250 € aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

I. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz an den Geldscheinen

II. Durch Leistung = bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (+)

III. Ohne Rechtsgrund: s.o. (+)

Hinweis: Wer die Anfechtung statt bei der Anspruchsentstehung bei „Anspruch nicht untergegangen“ prüft, muss auch statt der *condictio in debiti* nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB die *condictio ob causam finitam* nach § 812 I 2 Alt. 1 BGB prüfen, also den späteren Entfall des Rechtsgrunds statt des anfänglichen Fehlens! Einen Unterschied macht es im Ergebnis jedoch nicht!

IV. Rechtsfolge: Herausgabe – hier: Einrede der Entreicherung gem. § 818 III BGB? Wechselgeld ist keine Luxusaufwendung, daher Wertersatz!

G. Anspruch der V gegen K auf Herausgabe des Kühlschranks nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB  
V könnte einen Anspruch haben gegen K auf Herausgabe des Kühlschranks nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB

- I. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Kühlschrank (+)
- II. durch Leistung (+)
- III. ohne Rechtsgrund (+)
- IV. Rechtsfolge: Herausgabe

Hinweis zu §§ 812 ff. BGB: Leistungskonditionen vs. Eingriffskonditionen – Vorrang der Leistungskondition beachten!



## Abwandlung 2

K hat ihren AVE 21 für ihre Privatwohnung erhalten und ist zunächst glücklich damit. Mitte August taut jedoch eines nachts das Gefrierfach unbegründet ab. K denkt zunächst, es läge am heißen Wetter und dreht die Kühlung höher. Als das gleiche zwei Wochen später, bei deutlich kühlerem Wetter, wieder passiert, wendet sie sich an V und erklärt, dass ihr egal sei, was V mache, aber irgendwas müsse sie machen, schließlich brauche man doch einen funktionierenden Kühlschrank! G sieht sich daraufhin den Kühlschrank an und stellt fest, dass ein Defekt vorliegt, der mit großem Aufwand möglicherweise behoben werden kann, wobei der Erfolg nicht sicher ist; seit wann der Defekt vorliegt, kann er nicht feststellen. K erklärt der V, sie solle machen, was sie wolle, am liebsten hätte sie den Kühlschrank gar nicht mehr.

Aufgabe 5: Kann K zurücktreten?

H. Aufgabe 5: Rücktrittsrecht der K  
K könnte ein Rücktrittsrecht zustehen.

I. Kaufvertrag (+)

II. Eröffnung des Sachmangelgewährleistungsrechts

1. Beschaffenheitsvereinbarung, § 434 I 1 BGB (-)

2. nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung § 434 I 2 Nr. 1 BGB/ übliche Beschaffenheit § 434 I 2 Nr. 2 BGB

3. Abweichung der Ist-Beschaffenheit von Soll-Beschaffenheit (+)

4. bei Gefahrübergang: Unklar, wann der Defekt entstanden ist, daher Eingreifen der Vermutungsregel § 477 BGB?

a) Anwendbarkeit: Verbrauchsgüterkauf nach § 474 I BGB s.o. (+)

b) Auftreten des Mangels innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang (+)

III. Rechtsfolge nach § 437 II: grds. Rücktritt möglich, jedoch Vorrang der Nacherfüllung!

IV. Ergebnis

Sofern sich V nicht mit K auf ein vertragliches Rücktrittsrecht einigen möchte, muss K zunächst V das Recht auf Nacherfüllung zugestehen (hier vermutlich Austausch des Kühlschranks). K hat daher kein Rücktrittsrecht.

## Vorgehen beim Sachmangelgewährleistungsrecht:

Vorliegen eines Kaufvertrags gem. § 433 BGB

Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung, einer im Vertrag vorausgesetzten Verwendung oder einer üblichen Beschaffenheit – Abweichung hiervon (egal, ob positiv oder negativ)?

Wenn eine Partei Verbraucher und die andere Unternehmer ist, §§ 474 ff. BGB beachten!

Vorrang des Nacherfüllungsanspruchs gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB, wenn dieser erfolglos war, oder ausgeschlossen ist: wahlweise Ansprüche nach § 437 Nr. 2, 3 BGB

Sachmangelgewährleistungsansprüche schließen die Anfechtung nach § 119 BGB aus!



VIEL ERFOLG BEI DER KLAUSUR UND BLEIBEN  
SIE GESUND!